

21.05.03

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Verordnung zur Abgabe von kaliumiodidhaltigen Arzneimitteln zur Iodblockade der Schilddrüse bei radiologischen Ereignissen (Kaliumiodidverordnung – KIV)

Punkt 59 der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Diese Verordnung gilt für kaliumiodidhaltige Arzneimittel, die zur Verminderung der Aufnahme radioaktiven Iods in die menschliche Schilddrüse geeignet sind und die für den Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Zivil- und Katastrophenschutzes an die von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen zur Aufgabenerfüllung in diesen Bereichen abgegeben, von diesen vorrätig gehalten und zum Endverbrauch abgegeben werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter "und Einrichtungen" gestrichen.

...

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Einrichtungen" durch das Wort "Stellen" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "Einrichtung" durch das Wort "Stelle" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Einrichtungen" wird durch das Wort "Stellen" ersetzt.

Begründung:

Das Ziel der Verordnung, die Bevorratung und schnelle Verteilung von Kaliumiodid-Tabletten bei kerntechnischen Unfällen zu ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Formulierungen des Verordnungsentwurfes in § 1 Abs. 2 scheinen jedoch nicht ausreichend von der Ermächtigungsgrundlage des § 71 Abs. 2 Arzneimittelgesetz gedeckt. Der Ermächtigungsgrundlage entsprechend, sind die Ausnahmegestimmungen in § 1 Abs. 2 nur für die Bereitschaftspolizeien der Länder, nicht aber für deren Polizeien insgesamt, vorzusehen. Dem wird mit dem vorliegenden Plenarantrag Rechnung getragen.

Weiterhin ist in § 1 Abs. 2 klarzustellen, dass der Zivil- und Katastrophenschutz ein eigenständiger Aufgabenbereich neben dem der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien ist und die Ausnahmen jeweils nur zur Erfüllung der eigenen Aufgaben gelten.

Bei der Neufassung des § 1 Abs. 2 reicht es aus, bei der Abgabe der Kaliumiodid-Tabletten "an die von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen" zu sprechen. Neben den "Stellen" brauchen keine "Einrichtungen" aufgeführt zu werden. Dieser Begriff kann hier und in den folgenden Vorschriften gestrichen werden.